

# ZEUGNISERLÄUTERUNG (\*)



#### 1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (1)

# Lehrabschlussprüfungszeugnis Steinmetz/Steinmetzin

(1) In der Originalsprache

# 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (2)

<sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

### 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Auswählen und Prüfen von natürlichen Steinen und Kunststeinen
- Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen usw. sowie Erstellen von Skizzen und technischen Zeichnungen
- Bearbeiten von Natursteinen und künstlichen Steinen (Sägen, Spalten, Trennen, Behauen, Schleifen, Polieren) von Hand und mit Maschinen zur Gestaltung von ebenen, hohlen und gewölbten Flächen sowie von Gehrungen, Schrägen, Ausklinkungen, Aussparungen, Bohrungen, Fasen und Rundungen auch unter Verwendung rechnergestützter Maschinen
- Gestalten von Schriften, Ornamenten und Symbolen
- Verlegen von Platten, Bodenplatten und Fliesen
- Versetzen von Treppen, Fenster- und Türumrahmungen sowie Fassadenverkleidungen aus Naturstein und künstlichen Steinen
- Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmalen
- Durchführen von Qualitätskontrollen an Werkstücken
- Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards
- sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

# 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND (9)

# Tätigkeitsfelder:

Einsatz u. a. in Klein- und Mittelbetrieben des Steinmetzgewerbes und in Mittel- und Großbetrieben der Natursteinindustrie

(3) Falls gegeben

## (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: <a href="http://europass.cedefop.europa.eu">http://europass.cedefop.europa.eu</a> und <a href="http://europass.cedefop.europa.eu">www.europass.at</a>

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde,
	die für die Beglaubigung/Anerkennung des
	Abschlusszeugnisses zuständig ist
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer	/g
	Bundaaminiatarium für Digitaliaiarung und
(Adresse siehe Zeugnis)	Bundesministerium für Digitalisierung und
	Wirtschaftsstandort
Niveau (national oder international) des	Bewertungsskala/Bestehensregeln
Abschlusszeugnisses	
_	Gesamtkalkül:
NQR/EQR 4	Mit Auszeichnung bestanden
ISCED 35	Mit gutem Erfolg bestanden
10025 00	Bestanden
	Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Zugang zur Berufsreifeprüfung oder einer Höheren	Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich
Lehranstalt für Berufstätige.	gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige
Zugang zum fachbezogenen Fachhochschulstudium,	automatische Anerkennung von Lehrabschlussprüfungen
wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es	und anderen berufsbezogenen Abschlüssen.
das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges	Nähere Auskünfte dazu erteilt das Bundesministerium für
erfordert.	Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

## Rechtsgrundlage

- 1. Steinmetz/Steinmetzin-Ausbildungs- und Prüfungsordnung BGBI. II Nr. 159/2018 (Ausbildung im Betrieb)
- 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule)
- 3. Der vorliegende Lehrberuf ersetzt den Lehrberuf Steinmetz/-in (Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung BGBI. II Nr. 189/2010), welcher mit 31.5.2018 ausgelaufen ist.

## 6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

- 1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Steinmetz/Steinmetzin-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.
- 2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlerntätigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

#### Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

**Ausbildung im Betrieb:** Die Ausbildung im Betrieb umfasst  $^{4}/_{5}$  der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBI. II Nr. 159/2018 (vgl. das oben ausgeführte Berufsprofil).

**Ausbildung in der Berufsschule:**  $^{1}/_{5}$  der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

**Weitere Informationen:** (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <a href="http://www.zeugnisinfo.at">http://www.zeugnisinfo.at</a> und <a href="http://www.bildungssystem.at">http://www.bildungssystem.at</a>

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at

Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien